50C - BASIS-PAKET (HAFTPFLICHT)

1. AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA

- 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 auch auf das europäische Ausland inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.
- 2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- 3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
- 3.1. in Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - Reklameeinrichtungen;
 - einer Werksfeuerwehr;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
- 3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
- 3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche *).
- 4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

*Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitsnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

2. FREIZEICHNUNGSERKLÄRUNGEN

Sofern in den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers Haftungsregelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer im Versicherungsfall auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.

3. ANWALTSWAHL

In Ergänzung zu Art. 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwaltes im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.

4. MIETSACHSCHÄDEN

Abweichend von Art. 7, Pkte. 10.1 und 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.

5. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESELLSCHAFTER

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB besteht für Schäden, die einem Gesellschafter (natürliche Person) des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen zugefügt werden, Versicherungsschutz, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

6. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESETZLICHEN VERTRETER

Abweichend von Art. 7, Pkte. 6.1 und 6.2 AHVB besteht für Schäden, die einem gesetzlichen Vertreter des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen zugefügt werden, Versicherungsschutz, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

7. NEBENTÄTIGKEITEN GEMÄSS GEWERBEORDNUNG

Der Versicherungsschutz bezieht sich ergänzend zu Art. 1 AHVB und Abschnitt B, Zif. 1, Pkt. 1 EHVB auch auf jene Risiken, welche dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner erlaubten Arbeiten nicht in seiner Gewerbeberechtigung umfasste Tätigkeiten oder Dienstleistungen (§ 32, Abs. 1, Zif. 1 GewO) vornimmt.